

*Betreff:***Wechsel der Trägerschaft des Kinder- und Jugendzentrums
Kreuzstraße***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

30.08.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	24.09.2019	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.11.2019	Ö

Beschluss:

Dem Wechsel der Trägerschaft des Kinder- und Jugendzentrums Kreuzstraße vom Verein „Jugendzentrum der Evangelisch-methodistischen Kirche e. V.“ zur Bethanien Diakonissen-Stiftung zum 1. Januar 2020 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Seit Beginn der 70-er Jahre wird in dem Gebäude, das der Evangelisch-methodistischen Kirche gehört, im Erdgeschoss Jugendarbeit betrieben. Zunächst wurde die offene Jugendarbeit von ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern wahrgenommen, die später durch hauptamtlich beschäftigtes Personal „professionalisiert“ wurde. Durch den in den Förderrichtlinien benannten Bedarf der Personalausstattung des Kinder- und Jugendzentrums Kreuzstraße wurden weitere Mitarbeiter*innen bis zur heutigen Personalausstattung von drei pädagogischen Kräften (zwei Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und eine Erzieherin/ein Erzieher) eingestellt.

Das Jugendzentrum Kreuzstraße macht seit vielen Jahren erfolgreich offene Kinder- und Jugendarbeit und ist im westlichen Ringgebiet eine zentrale, anerkannte und gut vernetzte Einrichtung.

Der Trägerverein hat mitgeteilt, die Trägerschaft nicht weiter leisten zu können. Der Verein strebt an, die Trägerschaft auf die Bethanien Diakonissen-Stiftung zu übertragen. Die Bethanien Diakonissen-Stiftung verfügt über eine entsprechende Expertise und betreibt bundesweit Einrichtungen, u. a. der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die kirchlichen Räume, in denen das Jugendzentrum untergebracht ist, würden weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Der Verein Kinder- und Jugendzentrum Kreuzstraße würde zukünftig vor Ort in Kooperation mit dem neuen Träger die Ausgestaltung der Arbeit begleiten. Die langjährigen Mitarbeiter*innen des Jugendzentrums würden weiterhin dort tätig sein. Mit dem Übergang an den neuen Träger ist die Weiterführung an bewährtem Standort und mit bewährtem Personal sichergestellt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 5 Abs. (3) Buchstabe g) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig. Hiernach entscheidet der Rat über die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine